

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung

(Änderung vom 9. April 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

(Änderung vom 9. April 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

Kostenanteil für
Berufsvorberei-
tungsjahre

§ 5 e. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Pauschalen beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand April 2024. Verändert sich der Landesindex seit der letzten Anpassung um mindestens 1%, kann der Regierungsrat die Pauschalen alle vier Jahre auf den 1. September des gleichen Jahres der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Indexstand von April.

Anhang 3

Pauschale pro Schuljahr und lernende Person (§ 5 e)

Angebot	Pauschale (in Franken)
1. Schulisches, praktisches und integrationsorientiertes Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. a, b und d VEG BBG)	8 900
2. Betriebliches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. c VEG BBG)	5 600
3. Zusätzliche Begleitung pro Jahreslektion (§ 8 VEG BBG)	4 100

Ziff. 4 und 5 werden aufgehoben.

Begründung

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich stellen zehn öffentliche Berufsvorbereitungsschulen (BVJ-Schulen) kommunaler Trägerschaft ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren bereit (§ 6 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 [EG BBG, LS 413.31]). Die BVJ-Schulen führen vier verschiedene Angebote: das schulische, das praktische, das betriebliche und das integrationsorientierte Angebot (§ 7 Abs. 1 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [VEG BBG, LS 413.311]). Für Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 EG BBG leistet der Kanton unter Einrechnung der Beiträge des Bundes Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen (§ 36 Abs. 2 lit. b EG BBG). Die Kostenanteile des Kantons werden den Anbietenden von Berufsvorbereitungsjahren als Pauschalen ausgerichtet (§ 5e Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 [VFin BBG, LS 413.312]).

Die Pauschalen gemäss Anhang 3 VFin BBG wurden seit 2009 nicht mehr angepasst. Mit Beschluss vom 30. April 2014 (RRB Nr. 521/2014) wurden sie unverändert aus der damals geltenden Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2013/2014 vom 22. April 2009 in die VFin BBG übernommen. Diesbezüglich hat die Finanzkontrolle in ihrem Bericht zur Aufsichtsprüfung beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) vom 14. Oktober 2022 eine Überprüfung der Kostenentwicklung angeregt.

Die Pauschalen für Berufsvorbereitungsjahre unterscheiden sich so dann nach Angebot. Die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten der Berufsvorbereitungsjahre ist wegen der unterschiedlichen Pauschalen erschwert. Außerdem verursacht diese Differenzierung einen grossen Verwaltungsaufwand für den Kanton, die Gemeinden, die kommunalen Trägerschaften und die BVJ-Schulen.

B. Ziele und Umsetzung

Die seit 2009 nicht mehr angepassten Pauschalen gemäss Anhang 3 der VFin BBG sollen der Teuerung angepasst werden. Die Teuerung der Pauschalen der Angebote der Berufsvorbereitungsjahre beträgt von April 2009 bis April 2024 6,3%. Die Teuerung der Pauschale für die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 VEG BBG, die im Schuljahr 2014/

2015 eingeführt wurde (RRB Nr. 521/2014), beträgt von April 2014 bis April 2024 6,3%. Um eine zukünftige Anpassung der Pauschalen an die Teuerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Löhne und Sachkosten hat (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts AN.2015.00001 vom 7. Juli 2015, E.6.2), sicherstellen zu können, soll eine entsprechende Bestimmung in die VFin BBG aufgenommen werden. Dieser zufolge sollen die Pauschalen angepasst werden können, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Anpassung um mindestens 1% verändert hat.

Die Pauschalen der Angebote der Berufsvorbereitungsjahre sollen ausserdem vereinheitlicht werden, damit die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten gewährleistet und der Verwaltungsaufwand tief gehalten werden können. Künftig soll lediglich zwischen den Angeboten mit fünf Schultagen pro Woche (schulisches, praktisches und integrationsorientiertes Angebot) und dem Angebot mit einem oder zwei Schultagen pro Woche (betriebliches Angebot) unterschieden werden.

Zur Berechnung der neuen Pauschalen der Angebote der Berufsvorbereitungsjahre wurde zuerst die aufgelaufene Teuerung auf die Gesamtkosten, die dem Kanton durch die Vergütung der bisherigen Pauschalen an die BVJ-Schulen entstanden, addiert. Ausgehend von diesen teuerungsbereinigten Kosten wurden die neuen, vereinheitlichten zwei Pauschalen berechnet.

Da den BVJ-Schulen künftig insgesamt gleich viele (teuerungsbereinigte) finanzielle Mittel zur Verfügung stehen sollen wie bisher, kann bei der Berechnung der neuen, vereinheitlichten zwei Pauschalen nicht bloss der Durchschnittswert der alten (teuerungsbereinigten) Pauschalen berechnet werden. Vielmehr muss auch die ungleichmässige Verteilung der Lernenden auf die einzelnen BVJ-Angebote berücksichtigt werden. Da zudem nicht alle BVJ-Schulen alle Angebote führen und die neuen, vereinheitlichten zwei Pauschalen auch in Bezug auf die einzelne Schule zu keiner Schlechterstellung führen sollen, werden die neuen zwei Pauschalen so festgelegt, dass auch Schulen, welche die bisher teureren BVJ-Angebote führen, künftig nicht weniger finanzielle Mittel erhalten. Die bisherige Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden soll beibehalten werden.

Die neue Pauschale für die zusätzliche Begleitung berechnet sich aus der bisherigen Pauschale sowie der aufgelaufenen Teuerung.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 720/2024 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zur Teuerungsanpassung und Vereinheitlichung der in der VFin BBG geregelten Pauschalen durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 8. Juli bis zum 8. Oktober 2024. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei, das Amt für Jugend und Berufsberatung, die politischen Gemeinden, die Oberstufenschulgemeinden, die Trägerschaften der BVJ-Schulen, die BVJ-Schulen sowie Verbände. Insgesamt gingen 49 Stellungnahmen ein.

Mit der regelmässigen Anpassung der Pauschalen an die Teuerung ist die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden einverstanden. Befürchtet wird, dass regelmässige kleinere (jährliche) Anpassungen der Pauschalen an die Teuerung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen könnten. Eine zwingende Anpassung der Pauschalen bei einer Veränderung des LIK um 1% stünde sodann den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegen. Diesen Befürchtungen wird Rechnung getragen. Die Pauschalen sollen nicht jährlich, sondern alle vier Jahre überprüft werden. Des Weiteren soll von einer zwingenden Anpassung der Pauschalen abgesehen werden und stattdessen der Regierungsrat über eine allfällige Anpassung der Pauschalen entscheiden können. Dem Anliegen, dass die Grundlage für die Teuerungsanpassung der Pauschalen nicht der LIK sein sollte, sondern die kantonalen Personalkosten bzw. der inflationsbereinigte Anstieg der Löhne des kantonalen Personals, ist entgegenzuhalten, dass die Kostenanteile für Berufsvorbereitungsjahre nicht nur die Personalkosten, sondern auch die übrigen Kosten der BVJ-Schulen abdecken. Zudem soll der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden, weshalb sich die Anpassung der Pauschalen auf einen gängigen Referenzwert stützen soll. Einen Bildungskostenindex gibt es nicht. Die Anbindung an den LIK ist daher sachgerecht. Schliesslich wurde von einigen Teilnehmenden angeregt, regelmässig zu überprüfen, ob der Kostenanteil des Kantons in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Kostenanteil der Gemeinden steht. Mit der Möglichkeit, die Pauschalen regelmässig der Teuerung anzupassen, soll die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Zukunft stabil gehalten werden. An der Aufteilung der Kosten für die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre zwischen Kanton und Gemeinden soll sich durch die Vorlage jedoch nichts ändern.

Auch mit der Vereinheitlichung der Pauschalen ist die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden einverstanden. Befürchtet wird, dass die vereinheitlichten Pauschalen für einige BVJ-Schulen zu einer finanziellen Schlechterstellung und zu einem Verzicht auf einzelne prakti-

tische Angebote führen könnten. Diese mögliche Auswirkung wurde jedoch bei der Berechnung der neuen Pauschalen bereits berücksichtigt, und die Pauschalen wurden so festgelegt, dass deren Anpassung auch für BVJ-Schulen, die nicht alle Angebote bereitstellen, nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung führt. An den neuen zwei Einheitspauschalen wird demzufolge festgehalten.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5e. Kostenanteil für Berufsvorbereitungsjahre

Abs. 3: Die Pauschalen beruhen auf dem LIK, Stand April 2024. Neu werden die Pauschalen alle vier Jahre vom Regierungsrat überprüft. Hat sich der LIK auf April seit der letzten Anpassung um mindestens 1% verändert, kann der Regierungsrat die Pauschalen auf den 1. September des gleichen Jahres der Teuerung anpassen.

Anhang 3

Bei der Änderung vom 2. November 2016 (vgl. ABI 2016-11-11) wurde die Folgeanpassung betreffend die Verweisung auf § 5f im Anhang 3 übersehen. Dies wird nachgeholt und neu auf § 5e verwiesen.

Ziff. 1 und 2

Neu wird in Ziff. 1 eine einheitliche Pauschale für das schulische, praktische und integrationsorientierte Angebot geregelt. Die Pauschale des betrieblichen Angebots wird neu in Ziff. 2 geregelt. Insgesamt gibt es nur noch zwei Pauschalen: eine Pauschale für die Angebote mit fünf Schultagen pro Woche (schulisches, praktisches und integrationsorientiertes Angebot) und eine Pauschale für das betriebliche Angebot mit einem oder zwei Schultagen pro Woche. Die Berechnung der angepassten Pauschale für das schulische, praktische und integrationsorientierte Angebot sowie der angepassten Pauschale für das betriebliche Angebot beruhen auf den teuerungsbereinigten Gesamtkosten.

Ziff. 3

Die Pauschale pro Jahreslektion bzw. Wochenlektion für die zusätzliche Begleitung wird der Teuerung angepasst. Die Berechnung der angepassten Pauschale für die zusätzliche Begleitung beruht auf den teuerungsbereinigten Gesamtkosten.

E. Auswirkungen

1. Private

Die Vereinheitlichung der Pauschalen verbessert die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten der Berufsvorbereitungsjahre. Dadurch können die Lernenden einfacher auch nach dem Beginn des Schuljahres in ein für sie passenderes Angebot umgeteilt und der administrative Aufwand der BVJ-Schulen kann verringert werden.

2. Gemeinden

Die Vereinheitlichung der Pauschalen führt zu einer Vereinfachung der Kostenstruktur und der Abrechnungspraxis. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand des Kantons, der Gemeinden, der kommunalen Trägerschaften und der BVJ-Schulen verringert sowie die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten der Berufsvorbereitungsjahre verbessert werden. Trotz der Reduktion einer der bisherigen vier Pauschalen beim praktischen Angebot (Pauschale gemäss § 7 Abs. 1 lit. b VEG BBG in Verbindung mit Anhang 3 Ziff. 2 lit. c VFin BBG) führen die Änderungen nicht dazu, dass die BVJ-Schulen künftig geringere Kostenanteile erhalten. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass das praktische Angebot im Bereich dieser Pauschale bzw. im Bereich dieser Berufe abgeschafft wird, da in diesen eine hohe Nachfrage an Lernenden besteht.

3. Kanton

Die Vereinheitlichung der Pauschalen hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Sie ändert insbesondere nichts an der Verteilung der Kosten für die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre zwischen Kanton und Gemeinden.

Die Anpassung der Pauschalen an die Teuerung ergibt bei gleichbleibenden Lernendenzahlen (rund 1900 Lernende) einen jährlichen Kostenanteil des Kantons von neu Fr. 17 500 000. Dies entspricht (abhängig von den Lernendenzahlen) jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 1 400 000. Die neue Regelung, die eine Überprüfung der Pauschalen alle vier Jahre vorsieht und eine Anpassung bei einer Veränderung des LIK ab einer Mindestteuerung von 1% ermöglicht, stellt eine regelmässige Überprüfung der Kostenentwicklung sicher und ermöglicht Anpassungen der Pauschalen unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Mehrkosten sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 nicht enthalten. Sie können innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, kompensiert werden.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 [LS 930.1] begründet oder verändert. Somit ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

G. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. September 2025 in Kraft zu setzen.